

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

buntes und lebhaftes Lagerleben, an welchem die Einwohnerschaft der Hauptstadt in erfreulicher Weise Anteil nimmt, bis 2.30 das Signal „Sammlung“ Bürger und Krieger wieder scheidet, wohl etwas spät mit Rücksicht darauf, dass noch eine Gefechtsübung und ein längerer Marsch für heute in Aussicht stehen und für morgen der Beginn der Feindseligkeiten gegen die V. Division.

Schulmanöver der III. Armee-Division am 6. September Nachmittags vom Bivouakplatz gegen Käppelisacker.

Divisionsbefehl.

Den 6. September Nachmittags wird die III. Division ein Schulmanöver ausführen und die Stellung von Käppelisacker, welche durch einen markirten Feind verteidigt wird, angreifen.

Truppeneintheilung.

Feindliches Detachement.

Schützenbataillon 3.

1 Batterie Artillerie (bestehend aus 6 Geschützen des Divis.-Parks III ohne Kaissons).

Kolonne rechts.

XI. Infanterie-Regiment.

Kommandant: Hr. Oberstbrig. Vigier.

Kolonne links.

V. Infanterie-Brigade.

Kommandant: Hr. Oberstbrig. Wirth.

Haupt-Reserve.

XII. Infanterie-Regiment.

Kommandant: Hr. Oberstl. Schneider.

Kavallerie.

Regiment Nr. 3 und Schwadronen 7, 8 und 9.

Kommandant: Hr. Major Gugelmann.

Artillerie.

Artillerie-Brigade III.

Kommandant Hr. Oberstbrig. Schüpbach.

Dieses Manöver ist derart auszuführen, dass folgende drei Hauptmomente des Angriffes möglichst gut markirt werden: Entwicklung, Durchführung und Entscheidung.

Der Angriff wird in zwei Kolonnen ausgeführt.

Ueberdies wird ein Infanterie-Regiment als Hauptreserve zurück behalten.

Die Kolonne rechts greift über die Linie Kreuzweg, Neuhaus, Badhaus-Aspli an.

Ihr rechter Flügel darf nicht über die Ortslisiere des Dorfes Schermen hinausreichen.

Die Kolonne links wird durch den Schermen-Wald angreifen, der linke Flügel über Papiermühle, der rechte durch das Dorf Schermen.

(Nota: Es ist streng verboten in den Hof der Pulvermühle zu dringen.)

Die Hauptreserve bleibt auf ihrem Bivouakplatz zur Verfügung des Divisionärs.

Die Kavallerie geht bei der Felsenau über eine Ponton-Brücke gegen Zollikofen vor und sucht beim Hauptangriff gegen die Stellung mitzuwirken.

Die Artillerie nimmt Stellung am Pulverstutz südlich von Worblaufen.

Die Zeit des Abmarsches, sowie alle übrigen Befehle werden mündlich mitgetheilt.

Wenn die Uebung unterbrochen werden muss, wird der Divisionär das Signal „Zapfenstreich“ geben lassen. Beim Signal „Achtung“ wird die Uebung wieder aufgenommen. Alle Trompeter und Tambouren müssen diese Signale wiederholen.

Während der Uebung hält sich der Divisionär an der nördlichen Lisiere des Schermenwaldes am Wege auf.

Unmittelbar nach der Uebung marschiren die Truppen in ihre Kantonemente oder Bivouaks, welche ihnen durch einen speziellen Befehl angewiesen werden.

2.45 haben die Bewegungen begonnen und soweit sie zum Voraus bestimmt gewesen sind, den vorgeschriebenen Verlauf genommen. Die Artilleriebrigade III ist regimentsweise am Pulverstutz aufgefahren, das Regiment 2 links der Strasse mit Zwischenräumen bis unter 7 m.; die V. Infanteriebrigade hat etwas weit links ausgegriffen, die allgemeine Reserve die rechte Flanke am Mannenbergwald verstärkt und verlängert; das Dragonerregiment III ist aus Allmendwald, Wolfacker auf Rücken und rechte Flanke des Feindes angeritten, wohl ziemlich verzögert unmittelbar vor dem Abbruche des Gefechtes 4.15.

Mit dem Bau der Pontonbrücke bei Felsenau ist 6.30 Morgens begonnen worden; 5 Pontons, 69 Meter lang, ausschliesslich mit den reglementarischen vier Einheiten erstellt; Aare 1,80 m. tief mit 1,50 m. Geschwindigkeit; nachdem das Dragonerregiment III die Brücke benutzt hat, wird sofort zum Abbruch geschritten. Die Sappeurkompanie 3 hat zwischen Schermen und Papiermühle über den Worblenbach und den Kanal sechs Brücken von 3—7 m. Länge und Kolonnenwege, auch für Fuhrwerke, erstellt.

Hauptverbandplätze: Äusseres Krankenhaus, Marckdorf, Papiermühle.

Der Abmarsch in Kantonnement und Bivouak Schönbühl, Moosseedorf, Hofwyl, Münchenbuchsee, Zollikon erfolgt allgemein sofort; unnöthiger Aufenthalt für Befehlgebung, die auch im Marsche erfolgen kann, wie bei einzelnen Einheiten vor dem Einmarsche in das Mittags-Bivouak, ist nicht zu bemerken.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend definitive Kreditertheilung für Anschaffung des schweizerischen Repetirgewehres, Modell 1889, und der zudienenden Munition, vom 25. November 1889.)

Tit. Unterm 24./26. Juni dieses Jahres haben Sie, gestützt auf unsere Botschaft vom 19. gleichen Monats, beschlossen:

„Art. 1. Für die Infanterie des Auszuges und der Landwehr, sowie für die Kavallerie, den Park und das Genie des Auszugs werden neue Handfeuerwaffen nach dem von der Gewehrkommission vorgelegten Mustergewehr mit der offiziellen Benennung: Schweizerisches Repetirgewehr, Modell 1889, eingeführt.

„Art. 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, alle Massnahmen zu treffen, um die Erstellung der neuen Gewehre und der zudienenden Munition in kürzester Frist durchzuführen.

„Art. 3. Der Bundesrat wird eingeladen, für die erforderlichen Kredite in der nächsten Session der eidgenössischen Räthe die geeigneten Vorlagen zu machen. Inzwischen ist er ermächtigt, ein Anleihen bis auf den Betrag von höchstens 16 Millionen Franken aufzunehmen.

„Art. 4. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.“

Diesen Aufträgen nachlebend, hat der Bundesrat seit der Sommersession sein Möglichstes gethan, um die gewehrtragende Mannschaft des Auszuges und der Landwehr in möglichst kurzer Frist mit dem durch die Bundesversammlung adoptirten kleinkalibrigen Repetirgewehr, Modell 1889, auszurüsten und unsere Munitionsfabrik in den Stand zu stellen, die in Aussicht genommene Munitionsdotation rechtzeitig herzustellen.

Wir sind heute auch im Falle, im Sinne von Art. 3 des oben zitierten Bundesbeschlusses den für die Beschaffung von 150,000 Gewehren und einer Munitionsdotation von 45 Millionen Patronen erforderlichen Kredit beizifern zu können, während wir allerdings noch nicht in der Lage sind, die Kosten der zur Umwandlung der Pulverfabrik Worblaufen in eine Neupulverfabrik nothwendigen Neu- und Umbauten und maschinellen Einrichtungen auch nur annähernd richtig zu berechnen. Wir stehen hier so gänzlich neuen Verhältnissen gegenüber, dass wir es vorziehen, die definitive Kreditforderung für die Installation der Neupulverfabrik erst bei abgeklärter Situation zum Gegenstand einer besondern Vorlage zu machen.

Immerhin sind alle Vorkehrungen getroffen, damit unter Benützung vorhandener Räumlichkeiten ein provisorischer Fabrikationsbetrieb in allernächster Zeit eröffnet werden kann, und gedenken wir, nachdem fortgesetzte Versuche bezüglich Verwendung von P. C. 1889 für Patronen bisheriger Ordonnanz ein sehr günstiges Resultat ergeben haben, die erste Betriebsperiode zur Anfertigung von Neupulver zu benützen, welches zur Laborirung von Patronen bisheriger Ordonnanz bestimmt ist. Wir können das um so eher, als dank einem fortcierten Geschäftsbetrieb unserer Munitionsfabrik, wie er seit letztem Sommer eingeführt wurde, das volle Munitionskontingent alter Ordonnanz bis über Neujahr hinaus vorhanden ist, und es absolut keinen Zweck hätte, die Fabrikation von kleinkalibriger Munition zu beschleunigen, bevor ein entsprechendes Quantum kleinkalibriger Gewehre zur Abgabe an Truppenkörper bereit steht. Durch die baulichen Erweiterungen, welche die Munitionsfabrik bereits erfahren hat, und durch die Vermehrung der Maschinensortimente ist die Munitionsfabrik in den Stand gestellt, in der Erstellung von kleinkalibriger Munition mit derjenigen der Gewehre vollständig Schritt zu halten.

Uebergehend zur Gewehrbeschaffung, heben wir einleitend hervor, dass, wenn auch der Bundesbeschluss vom 24./26. Juni 1889 über die Art und Weise der Beschaffung dem Bundesrathe völlig freie Hand liess, eine bestimmte Wegleitung immerhin schon in der bezüglichen Botschaft enthalten war.

Schon damals wurde betont, dass die im Interesse einer möglichst beschleunigten Wiederherstellung der Munitionseinheit der ganzen Armee in Aussicht zu nehmende grosse Stückzahl von 150,000 Gewehren auf eine Mitbeteiligung der Privatindustrie in weitem Umfange hinweise. Wir kommen auch heute wieder, trotz eindringlicher Verfechtung eines gegentheiligen Standpunktes durch die Direktion der Waffenfabrik, zu demselben Schlusse. Abgesehen von der Rücksichtnahme auf unsere nationale Industrie, abgesehen davon, dass der Regiebetrieb wahrscheinlich keinen Gewinn an Zeit bedeutet haben würde, mussten wir ernstlich erwägen, ob es angezeigt sei, die für die Massenfabrikation von 150,000 Gewehren (bei der in Aussicht genommenen Fabrikationszeit zirka 300 Gewehre per Arbeitstag) erforderlichen, mit den nötigen Motoren ausgerüsteten Gebäude zu erstellen, viele Hunderte von Maschinen zu

installiren, Tausende von Arbeitern zu engagiren, um nach Ablauf von 2 Jahren alle diese Installationen brach liegen zu lassen, die Maschinen zu $\frac{9}{10}$ als altes Eisen zu verwerthen und eine so grosse Anzahl von Arbeitern mit ihren Familien auf die Gasse zu stellen.

Konform den Anträgen der Gewehrkommission, entschieden wir uns deshalb dafür, dass die eidgenössische Waffenfabrik nur, wie bisher, bei der Erstellung der Gewehre des Rekrutenjahrganges betheiligt werde. Sie übernimmt die Herstellung einiger weniger Gewehrbestandtheile ohne wesentliche Vermehrung des Maschinen-Inventars. Ihr steht dagegen zu die Kontrolle über die Erstellung der von der Privatindustrie übernommenen Gewehrbestandtheile; das Montiren und Fertigstellen geschieht ausschliesslich durch die eidgenössische Waffenfabrik.

So sehr der Bundesrat bestrebt war, von Neubauten Umgang zu nehmen, so war doch für letztere Aufgabe die Erstellung eines grössern Neubaues im gegenwärtigen Areal der Waffenfabrik ein unabweisbares Bedürfniss. Ist aber einmal die Ablieferung der 150,000 fertig montirten Gewehre durch die Waffenfabrik bewerkstelligt, so darf allerdings in ernstliche Erwägung gezogen werden, ob nicht künftig, unter Benutzung dieses Gebäudes und billiger Erwerbung der erforderlichen, der Privatindustrie entbehrlieb werden den Maschinen der Regiebetrieb für die Gewehre des Rekrutenjahrganges in ziemlich weitgehendem Umfange eingeführt werden solle.

Nach Erledigung einiger weiterer Vorfragen wurden durch eine kleinere Kommission (Chef des Militärdepartements, Obersten Feiss und Gressly, als Präsidenten der Gewehrkommission und der technischen Unterkommission, Oberst Schmidt, Direktor der Waffenfabrik) im Laufe des Monats Juli die näheren Bedingungen der Submission aufgestellt und nahezu 100 Firmen, deren Leistungsfähigkeit durch frühere Lieferungen oder Informationen bekannt war, zur Konkurrenzbetheiligung auf dem Zirkulationswege eingeladen.

Gegenüber der Art und Weise, wie frühere Gewehrmodelle zur Ausführung gelangten, besteht der wesentliche Unterschied darin, dass eine unbedingte Wechselbarkeit aller Gewehrbestandtheile unter sich als Grundsatz aufgestellt wurde.

Es erfordert dies allerdings kostbare maschinelle Einrichtungen mit entsprechenden Räumlichkeiten und Betriebskräften, deren Amortisation eine erhebliche Preisseigerung mit sich bringen muss.

Deshalb war auch die Vergebung in Loosen von 150,000 oder 75,000 eine gegebene; eine Vergebung in kleinern Partieen hätte eine weitere Vertheuerung zur Folge haben müssen.

Allein die materiellen Vortheile dieser unbedingten Wechselbarkeit sind so in die Augen springend, dass die finanzielle Mehrbelastung dagegen nicht in Betracht fallen durfte. Uebrigens finden wir eine gewisse finanzielle Kompensation schon darin, dass die Kosten der Montage und Fertigstellung in der Waffenfabrik bedeutend geringer sein werden, wenn letztere einmal der Ausarbeit von unfertigen Bestandtheilen enthoben ist und nicht mehr als Büchsenmacherwerkstätte erscheint.

Aus den übrigen Bedingungen des Einladungszirkulars zur Konkurrenzbetheiligung heben wir noch hervor, dass der Beginn der Ablieferung ursprünglich auf 1. Januar 1890, die Beendigung derselben auf 30. September 1891 vorgesehen war.

Ein früherer Beginn der Ablieferungen war ausgeschlossen, weil alle Lieferanten von wichtigen Bestandtheilen von vornherein einen Zeitraum von 6 Monaten zur Beschaffung der erforderlichen Maschinen beanspruchten; bei Begrenzung der letzten Ablieferungen

auf Ende September 1891 wäre es noch möglich geworden, auch die letzten Partheien auf Ende 1891 zu montieren.

Als Garantie für pünktliche Einhaltung der Vertragsbestimmungen hatte jeder Lieferant je nach der Grösse und Bedeutung der Lieferungen eine Kaution von 3–6% des Betrages der übernommenen Lieferung zu bestellen und für Lieferungsverspätung speziell war noch eine Konventionalstrafe von monatlich 5% des Betrages der rückständigen Lieferung anzubedingen.

Leider war es nicht möglich an diesen Lieferungsfristen festzuhalten.

Schon die Waffenfabrik bedurfte mehr Zeit, als vorausgesetzt, um die auf Grund der letzten Wallenstadter Versuche von der Gewehrkommission noch verlangten, der Bundesversammlung bereits signalisierten Abänderungen an einigen Mustergewehren anzubringen, so dass der Endtermin für Lieferungsofferten bis in die zweite Hälfte August hinausgerückt werden musste.

An der Konkurrenz betheiligt sich im Ganzen 67 Firmen, wovon eine Mehrzahl Eingaben auf mehrere Bestandtheile eingereicht hatte. So erfreulich diese numerisch starke Beteiligung war, so wenig entsprach anfänglich das finanzielle Resultat den gehegten Erwartungen. Sah man von denjenigen Eingaben ab, welche in offensichtlicher Unkenntniß und Missrechnung abnormal hohe oder niedrige Forderungen gestellt hatten, so ergab die Addition der verbleibenden Uebernahmsofferten für sämmtliche Bestandtheile gegenüber dem in der früheren Botschaft des Bundesrates als mutmasslich aufgestellten Preis von Fr. 80 per Gewehr immer noch eine Ueberschreitung von nahezu 20%. Die Bestrebungen des Militärdepartements, den Gesamtpreis des neuen Gewehres auf ein annehmbares Mass zurückzuführen, brachten eine neue Verzögerung in den Abschluß der ganzen Angelegenheit.

Vorerst wurden mehrere Firmen, welche anfänglich keine Eingaben gemacht, aber erklärt hatten, im Bedürfnissfalle ebenfalls sich bewerben zu wollen, in Anfrage gesetzt; auch die ausländische Konkurrenz, welche man anfänglich gänzlich fernzuhalten beabsichtigte, wurde nunmehr in's Auge gefasst. Sodann gält es, offensichtliche Missverständnisse abzuklären, was bei einer Anzahl von Offerten ohne grosse Mühe auch gelang; und endlich muss zugegeben werden, dass in der Periode vom 1. bis 15. August, welche den Bewerbern zur Besichtigung der Modelle und zu Uebernahmsofferten eingeräumt war, über die zulässigen Toleranzen genaue und endgültige Vorschriften noch nicht aufgestellt werden konnten. In dieser Ungewissheit haben wohl einzelne Bewerber, um sicher zu gehen, ihre Forderungen etwas höher, als erforderlich, gehalten.

So unangenehm diese Verzögerung war, so gab sie doch gerade mit Bezug auf die Toleranzen die erwünschte Gelegenheit, diese sehr wichtige Seite der Frage näher in's Auge zu fassen und hiefür ganz bestimmte Normen aufzustellen, welche die allseitige Billigung von Fachmännern fanden. So gelang es allmälig, und zwar ohne Inanspruchnahme der ausländischen Industrie, mit 28 schweizerischen Bewerbern annehmbare Preise über sämmtliche Gewehrbestandtheile zu vereinbaren und unterm 15. Oktober vorläufige Vertragsdokumente auszuwechseln. Dabei waren wir aber genöthigt, den Bewerbern die Befugniss einzuräumen, den Beginn und die Beendigung der Lieferungen, entsprechend der eingetretenen Verzögerung, um je 3 Monate hinauszuschieben; machen auch nicht alle Bewerber hievon Gebrauch, so trifft dies jedenfalls zu für die schwierigeren Gewehrbestandtheile und damit wird eben die Fertigstellung des Gewehres überhaupt um ebenso lange hinausgeschoben.

Nach den abgeschlossenen Verträgen ergibt sich nun für sämtliche Gewehrbestandtheile, inclusive Dolchbajonette und Scheide, ein auszulegender Preis von Fr. 69. 80

Gesammtkostenpreis Fr. 84. —
per fertig montirtes und eingeschossenes Gewehr.

Die Differenz von Fr. 4 per Gewehr gegenüber der approximativen Berechnung der Botschaft vom 19. Juni erklärt sich aus folgenden Ursachen:

Die erste, von der eidgenössischen Waffenfabrik aufgestellte Preisberechnung, welche unserer Botschaft vom Juni 1889 zu Grunde gelegt ist, fußt auf der Voraussetzung eines vollständigen Regiebetriebes für die Waffenfabrikation. In Folge Annahme eines Fabrikationsmodus unter Herbeiziehung der Privatindustrie, eines wesentlich verkürzten Liefertermines und wegen der inzwischen gestiegenen Rohmaterial- und Maschinenpreise musste jedoch eine Preiserhöhung für die fertige Waffe eintreten.

M u n i t i o n s b e s c h a f f u n g . In unserer Botschaft vom 19. Juni 1889 veranschlagten wir den Preis der Patronen zu 10 Rappen per Stück.

Seit jenem Zeitpunkte sind keine weiteren Erfahrungen über die wirklichen Erstellungskosten gemacht worden, weil bekanntlich die Massenfabrikation ihren Anfang noch nicht genommen hat. Aus diesem Grunde sind wir auch zur Zeit nicht in der Lage, andere Preise als die in genannter Botschaft eingesetzten zu bestimmen, und legen daher unserem Kostenvoranschlag für Munition die gleiche Summe zu Grunde.

Wir beantragen somit, für die vorgesehene Gewehr- und Munitionsanschaffung dem Bundesrathе folgenden Kredit zu eröffnen:

1. 150,000 Stück 7 $\frac{1}{2}$ mm Gewehre, Modell 1889, per Stück à Fr. 84 Fr. 12,600,000
 2. 300 Patronen à 10 Rappen, per Gewehr = Fr. 30, 150,000 \times 30 = „ 4,500,000
 3. Für allgemeine Unkosten und Unvorhergesehenes „ 400,000

Total Fr. 17,500,000

Ueber die Beträge ad 1 und 2 gibt das bisher Gesagte Aufschluss und erübrigts uns nur noch, die ad 3 verlangte Summe näher zu begründen.

Sowohl die Munition als die Waffen werden eine ununterbrochene Fortsetzung einlässlicher Versuche bedingen, welche sich einerseits auf qualitative Verbesserungen beziehen, anderseits das unbeachtete Einschleichen von Fehlern verhüten sollen.

Die persönliche Ausrüstung (wir haben dabei vorzugsweise die Patronetaschen im Auge) wird sich der neuen Bewaffnung anzuschmiegen haben, ebenso die Mittel zum Munitionsnachschube, und sind die hierauf bezüglichen Verbesserungsvorschläge auf ihre Zweckdienlichkeit zu prüfen.

Zur Durchführung derartiger Prüfungen und Versuche sowie für Expertisen, wird das Militärdepartement öfter in den Fall kommen, Kommissionen einzuberufen.

An Erfinder sind Gratifikationen oder Entschädigungen für Ausnutzung ihres geistigen Eigenthums zu verabfolgen.

Endlich ist anzunehmen, dass ein Geschäft vom Umfange der Gewehr- und Munitionsänderung auch unvorhergesehene Kosten herbeiführen wird; wir erinnern nur an etwa entstehende Streitigkeiten mit Lieferanten,

welche eine schiedagerichtliche Erledigung zu Ungunsten des Bundes herbeiführen könnten u. A. m.

Der Bundesrat glaubt, es sei zweckmässig, ihm schon jetzt einen Betrag zur Disposition zu stellen zur Begleichung von Ausgaben, wie sie oben andeutungsweise aufgeführt sind.

Die Höhe dieses Betrages ist mit circa 2½ % der berechneten Ausgaben nicht hoch beziffert, wir hoffen aber, bei haushälterischem Vorgehen damit auszureichen.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen deshalb den nachstehenden Bundesbeschluss zur Annahme.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. November 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

— (Entwurf zu dem Bundesbeschluss betreffend definitive Kreditvertheilung für Anschaffung des schweizerischen Repetirgewehres, Modell 1889, und der zuzulenden Munition.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1889;

in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 24./26. Juni 1889,

beschliesst:

Art. 1. Zum Zwecke der Erstellung von 150,000 Repetirgewehren, Modell 1889, sowie einer Munitionsdotation von 300 Patronen per Gewehr wird dem Bundesrat ein Kredit von 17½ Millionen Franken ertheilt.

Art. 2. Diese Erstellungskosten sind aus dem vom Bundesrat mit Vollmacht der Bundesversammlung erhobenen Gesamtanleihen von 25 Millionen Franken zu bestreiten.

Art. 3. Der Bundesrat wird eingeladen, jeweilen bei Stellung der Staatsrechnung einen speziellen Nachweis über die Verwendung dieser Kredite beizufügen.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des selben beauftragt.

— (Entlassung.) Hr. Gottfried Schneider von Seeburg ist auf sein Gesuch hin von seiner Stelle als Revisor des Oberkriegskommissariates entlassen worden.

— (Militärstrafgerichtsordnung.) Der Bundesrat hat das unterm 28. Juni d. J. von beiden Räthen erlassene Gesetz über Militärstrafgerichtsordnung, gegen welches während der 90tägigen Referendumsfrist keine Einsprache gemacht wurde, auf den 1. Januar 1890 in Kraft erklärt.

— (Bei den Verhandlungen über das Landesmuseum) sagte Herr Ständerath Romedi, obgleich er selbst Alterthümersammler sei, könne er sich doch nicht für das Landesmuseum begeistern. Die Trophäen gehören den Kantonen, die allein eine Geschichte haben. Der Landmann (von Graubünden) komme in seinem Leben viel-

leicht einmal oder nie nach Bern oder Basel. Das Nationalmuseum könnte nur wissenschaftlichen Zwecken dienen, dazu sei es zu theuer. Zweckmässiger sei es, die Alterthümer dem Volke in der engen Heimat zum Anschauungunterricht zugänglich zu machen. Die Ausgaben für ein Landesmuseum sind Luxus; so lange noch das Wichtigste, ein Kriegsfond, mangelt, sollte nicht an solche gedacht werden.

— (Unfälle.) In Aarau verunglückte in der Reitbahn der Bereiter Christian Strahm von Wichttrach, Dragoner der Schwadron 9, indem er bei einem Sturz einen Beinbruch erlitt. Nach dem „Landb.“ ist dieses der 3. Beinbruch innerhalb 14 Monaten von 22 Bereitern, die in Remontenkursen verwendet werden. — Bei einer Feldübung des Vorunterrichtes in Winterthur wurde ein junger Mann, Namens Kläni von Töss, von einem Holzpfropfen seines Hintermanns schwer an dem Kopf verwundet.

— (Militär-Literatur.) Im Verlag der Librairie Militaire in Neuenburg erscheint: „La Campagne de 1799 en Suisse; Relation historique, détaillée, complète par le capitaine Boillot, instructeur d'infanterie.“ Die Studie, welche den Preis der schweizerischen Offiziersgesellschaft erhielt, erscheint in 10 Lieferungen, diesen sind eine grössere Anzahl Uebersichtskarten beigegeben. Der Preis der monatlich erscheinenden Lieferung beträgt 80 Centimes.

Ausland.

Deutschland. (Corr.) J. M. Hinsichtlich der Fabrikation des rauchfreien Pulvers brachte die Tagespresse kürzlich eine sehr wichtige, bisher unseres Wissens noch nicht dementierte Nachricht. Nach derselben ist es bisher noch nicht gelungen, das von General von Küster erfundene sogenannte „Küster'sche rauchschwache Pulver“ in die Massenfabrikation erfolgreich überzuleiten. Die Hanauer Pulverfabrik habe mit der Herstellung derselben überhaupt noch nicht angefangen; obgleich die Einrichtung dazu fertig gestellt ist. In Spandau war man dieser Tage genötigt, den begonnenen Betrieb wieder einzustellen. Dagegen bereitet die Dynamite Trust Company sowohl in Deutschland als auch in Oesterreich den Bau grosser Pulverfabriken vor.

Soeben ist erschienen:

Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner pro 1890.

Preis Fr. 1.85.

Mit dem Porträt von Bundesrat Hertenstein. Wegen ungewöhnlich starker dienstlicher Inanspruchnahme des Herausgebers erscheint der Wehrmannskalender dies Jahr etwas später als sonst, entschädigt aber für diese Verspätung durch mannigfache Bereicherung und Umarbeitung.

Die Verlagshandlung:
J. Huber in Frauenfeld.

Militär-Tuchenden

werden gesucht und die Tit. Bekleidungssämter am Offerten gebeten.
(M 180/12 Stg.)

Wilh. Keller,
Ebingen (Württemberg).

J. DIEBOLD & FILS, Tailleurs,

Bahnhofstrasse 104 Zürich Telephon Nr. 8

Reichhaltige Auswahl in feinsten Stoffen

(Hautas Nouveautés).

(0 2936 F)

Dem H.H. Offizieren

machen wir die ergebene Anzeige, dass wir mit heute eine besondere Abtheilung für Militäruniformen errichtet haben, unter Leitung eines speziellen im Militärfach gründlich erfahrenen Zuschneiders.

Neuesten passendsten Ordonnanzschnitt, feinste Ausführung, unter möglichst genauester Preisberechnung zusichernd, halten wir uns zu geneigter Berücksichtigung bestens empfohlen.

Hochachtend

Reisender und Muster zur Disposition.

J. Diebold & Fils.